Für die RN. bestehen teine besonderen Erwerbs- und Berfuftgrunde, sie ist, wie bereits dargelegt, mit der Stal. eines Bundesstaats ober Essab-Zothringens verbunden und teilt beren Schickfal.

Bei mehrfacher Stal. erlifcht bie Ra. nur bann, wenn alle einzelnen Stal. erlofchen. § 20.

Die Anstellung im Reichs und Staatsbienst gilt in ben Fallen 14 und 15 Abs. 1 als Aufnahme ober Einbürgerung, in ben Fallen 16 Abs. 2 und 34 gibt sie dagegen nur eine Boraussehung für den Erwerb bes Bürgerrechis. Inwieweit dies Borschriften auf die URRC. anzuwenden fünd, ift in den Kradureungen betprochen.

## Der Augmeig über bie StA.

Wer bie Rechte ber Zugehörigkeit jum Deutschen Reiche in Anspruch nimmt, muß ben Behörben nachweisen, baß er Deutscher sei.

Die Frage bes Ausweifes über das Würgerrecht ift daber eine der wichtigsten dieses Rechtischeites. Gelechwohl entbehrt sie noch soft gang der erforderlichen Regelung. Es sind nur Bestimmungen über die Form der Ausweife worzeichen – 8 39 —, dagegen nicht ein Werfahren, im welchem das deutsche Staatsbürgerrecht Zweiselsfällen seine erfellt werden fann und much